

Betreuungswillkür

Als wir Ende 2005 den Pflege-Selbsthilfeverband e.V. gründeten, ahnte ich bereits, dass Amtsgerichte und gesetzlichen Betreuer in nicht unerheblichen Maße an den Missständen in der Pflege beteiligt sind. Im folgenden stelle ich einige der Fälle vor, die an uns herangetragen wurden.

Beängstigend: Berlin - 2003 bis heute -

Seit 4 Jahren führt die Lehrerin M.J einen zermürbenden Kampf gegen Gerichte und Behörden, Heim und Betreuer. Die Art und Weise wie man sich ihres Lebensgefährten J.N bemächtigt hat, ist beängstigend.

Januar 2000: J.N, Architekt und Restaurantbesitzer, geb. 1943, wird vom Vormundschaftsgericht wegen beginnender Vergesslichkeit (fragliches Korsakoff-Syndrom) unter Betreuung (Rechtsanwalt) gestellt; Angehörige werden dazu nicht befragt, weder seine Brüder noch seine Freundin/Lebensgefährtin – eine Vorsorgevollmacht liegt nicht vor. J.N stimmt dieser Betreuung selbst zu. Er tat dies in der Annahme, der Betreuer würde ihm helfen, seine großen finanziellen Probleme zu lösen und die drohende Wohnungsäumung abzuwenden; allerdings trat das Gegenteil ein. Im März 2000 erfolgte der Umzug in eine kleinere Wohnung, zahlreiche Gegenstände - auch Kunstgegenstände - verschwanden. Der Betreuer kann über den Verbleib keine Auskunft geben. Nach kurzer Zeit stellte sich auch dort heraus, dass J.N. nicht in der Lage war alleine für sich zu sorgen. Seine völlige Verwahrlosung konnte Frau M.J nur mit Mühe, neben ihrem Beruf und der Verpflichtung ihrer Tochter gegenüber, verhindern. Der Betreuer kümmerte sich nicht darum, wie J.N. zurecht kam, ob er überhaupt etwas zu essen hatte, saubere Kleidung oder gewaschen war, etc. Die Sozialstation und ein Einzelfallhelfer waren nicht in der Lage, die Verhältnisse zu verbessern. Da es von jeher schon der Wunsch von J.N war, mit Frau M.J zusammen zu leben, war dieses für die nähere Zukunft geplant, um ihn meinerseits besser unterstützen zu können.

Im September 2003 kam es dann zu folgender Wende: J.N., der krankheitsbedingt inzwischen den Überblick verloren hatte, wird von Mietern angezeigt, weil er versuchte aus fremden Briefkästen Post zu entnehmen. Daraufhin wurde er von Polizisten überwältigt bzw. schwerwiegend angegriffen und zunächst im Hausflur mit zahlreichen Verletzungen liegen gelassen. Statt in ein normales Krankenhaus wird er in die Psychiatrie eingewiesen, wo er stark sediert und mit Psychopharmaka zum Schweigen gebracht wird. Seither kann sich J.N. an nichts mehr erinnern, nicht mehr sprechen, nicht mehr stehen, nicht mehr gehen, benötigt einen Blasenkatheter – er ist zu einem völligen Pflegefall geworden.

Nun verfügt der Betreuer, wiederum ohne seine Brüder oder seine Partnerin zu fragen, die Einweisung in ein Pflegeheim. Weiterhin erhält J.N. hohe Dosen an Psychopharmaka und Neuroleptika, die ihn körperlich und geistig lähmen (fixieren). In Folge dessen, liegt er überwiegend im Bett, mit der Gefahr kompletter Gelenkversteifung, Druckgeschwüren, Lungenentzündung, Thrombose, Harnwegsinfekte und zahlreichen anderen Problemen, die während der vier Jahre wechselweise auftraten und zur weiteren Verschlechterung seines Zustandes beitrugen. Vermutlich wäre er längst schon verstorben, wenn Frau M.J nicht jeden Tag nach ihm sehen würde. 3-4 Stunden verbringt sie täglich im Heim, bemüht ihn irgendwie zu aktivieren, sehr zum Ärger der Heimleitung und des Betreuers. Dennoch gelingt es ihr, mit unermüdlichen Bemühen, ihn wieder zum Laufen zu bekommen.

Mit Unterstützung der Brüder und des Neffen von J.N, beantragte Frau M.J im November 2003 selbst die Betreuung beim Amtsgericht Charlottenburg. Dieser Antrag wurde "aufgrund von unbeschreiblichen Lügen und Unterstellungen" abgelehnt z.B.(sie hätte ihm zu viel zu trinken gegeben, ihn zu spät vom Spaziergang zurückgebracht), wie alle weiteren ebenfalls.

Mehrere Anwälte habe sich bemüht weiteren Schaden von J.N abzuwenden und durchzusetzen, dass J.N wenigstens einen besser geeigneten Betreuer bekommt, dass notwendige medizinische Untersuchungen veranlasst werden, etc. 178 Briefe hat Frau M.J in dieser Zeit geschrieben, ungezählte Telefonate geführt und Termine wahrgenommen. Seit sie J.N im vergangenen Jahr in einem bedrohlichen Zustand vorgefunden hatte (ausgetrocknet, unterzuckert, nicht ansprechbar) als sie sich eine kurze Urlaubsauszeit im Frühjahr 2006 genommen hatte, sorgt sie nun aus eigenen Mitteln dafür, dass an allen Tagen, an denen sie selbst verhindert ist, jemand für mehrere Stunden ins Heim geht, der sich mit J.N beschäftigt und dafür sorgt, dass er genügend trinkt und isst. Immer wieder hat sie angeboten, die Pflege ambulant bei sich im Hause sicher zu stellen. Sie hat Konzepte vorgelegt und wäre auch sogar bereit die kompletten Kosten selbst zu tragen. Aussichtslos!

Seit sie nun nach ihrem Kurzurlaub ihren Freund in einer lebensbedrohlichen Situation vorfand und folglich auf einer Krankenhauseinweisung bestand - die nur zögerlich umgesetzt wurde - und sich in Folge dessen über die Heimdefizite beim Betreuer beschwerte, folgte ein völliges Verbot jedweder pflegerischer Handlungen, wie etwa Essen und Trinken geben, spazieren gehen, im Rollstuhl fahren, etc. Eine 2seitige Verbotsliste unterband alle Annehmlichkeiten und Hilfen, mit der sie bis dahin versucht hatte, das Leben für J.N. erträglich und menschenwürdig zu gestalten. Diese Sanktionen, bestehen nunmehr seit 19 Monaten und konnten trotz intensivster Bemühungen, bis hin zur demütigen Unterwerfungshaltung, nicht beseitigt werden. Zusätzlich zu diesen Verboten wurde sie durch den Berufsbetreuer mit einem Besuchsverbot von 2 Monaten belegt, als sie um verstärkte Mobilisierung auf ihre Kosten bat, obwohl er von seinen Befugnissen her ein solches Verbot gar nicht hätte aussprechen dürfen. Nach Ablauf der Verbotszeit wurde sie abermals mit einem Besuchsverbot belegt, ohne auch nur ansatzweise einen Grund dafür zu erfahren.

In ihrer völligen Verzweiflung, wagte sie Anfang 2007 erneut einen Versuch die Amtsrichterin zu einem Betreuerwechsel zu bewegen. Mit Hilfe einer sehr teuren Fachanwältin für Betreuungsrecht (6000€ kostete sie das) konnte sie 2007 durchsetzen, dass ein anderer Betreuer eingesetzt wurde. Zuvor war der Versuch, eine hochqualifizierte und pflegeerfahrene Juristin aus dem Freundeskreis von Herrn N. als ehrenamtliche Betreuerin einzusetzen gescheitert.

Doch dadurch hat sich die Situation kaum nennenswert verbessert. Der neue Betreuer begegnete Frau M.J von Anfang an mit deutlichen Vorurteilen. Man solidarisiert sich weiterhin gegen sie und steht ihren Bemühungen ablehnend gegenüber. Die Sanktionen gegen sie wurden weder durch die Anwältin noch durch den neuen Betreuer aufgehoben. Es ist immer noch verboten, ihm auch nur einen kleinen Schluck Wasser anzureichen oder eine Spazierfahrt mit ihm zu machen. Hausarrest für einen todkranken Menschen!

Für das Heim, wie auch den Betreuer ist Frau M.J das Problem, alleine schon deshalb, weil sie sich für diesen Mann einsetzt und damit denen die sich beruflich verpflichtet fühlen müssten, ein permanent schlechtes Gewissen macht. In den betreffenden Behörden ist sie außerdem bekannt, weshalb ihre Chancen auf dem Rechtswege eine Besserung herbei führen zu können, nahezu aussichtslos erscheinen. Das Recht ist hier ganz klar auf der Seite des Stärkeren. Der Machtapparat ist so gigantisch, dass der Kampf eines Einzelnen zum Scheitern verurteilt sein muss.

Die Haltung des Gerichtes und der Betreuungsbehörde wäre ja noch verständlich, wenn die Gefahr bestünde, dass sich Frau M.J an irgendwelchen Besitztümern des J.N bereichern könnte, oder wenn sie ein Sozialfall wäre oder gesundheitlich so labil, dass es berechtigte Gründe gäbe, ihr die Betreuungsfähigkeit abzusprechen. Dabei kann man sich doch eigentlich nichts besseres Wünschen, als Angehörige die sich in solcher Weise über Jahre für einen nahe stehenden Menschen einsetzen. Frau M.J nicht nur unentgeltlich viel Zeit investieren, sondern auch finanziell die notwendige Unterstützung aus eigenen Mitteln geleistet und bietet diese weiterhin an. Doch, ohne dass ihre persönlichen Verhältnisse seitens der Behörden näher betrachtet wurden, hat man sich offenbar darauf verstiegen, die einmal getroffene Entscheidung gegen diese Angehörige durchzusetzen. Auch in den anderen uns vorgestellten Fällen treffen wir diese Form von Amtsanmaßung und Machtmissbrauch. Es ist skandalös und unerträglich, in welcher Weise hier Methoden zur

Disziplinierung einer engagierten Angehörigen angewandt werden, wie eben ein Besuchsverbot. Insbesondere deshalb, weil der Staat allerorten zu sozialem Engagement auffordert, was in diesem besonderen Fall durch Gericht, Betreuer und Behörden mit Füßen getreten wird.

In totalitären Staaten muss man damit rechnen, dass Bürger wegen Nichtigkeiten niedergeknüppelt und weggesperrt werden, und alle nur ohnmächtig zusehen können. Hierzulande ist ein solches Verhalten zwar nicht die Regel, aber scheinbar doch möglich, wie dieses Beispiel zeigt. Darum wäre es jetzt an der Zeit, diesen Fall öffentlich bekannt zu geben, und denen die das zu verantworten haben, auf den Zahn zu fühlen. Frau M.J ist bereit diese mit vielen Dokumenten und Fotos belegbare Leidensgeschichte an die Öffentlichkeit zu bringen.

Die tägliche Vergewaltigung des H.

Eine Betreuerin verstärkt den Familienstreit und versucht sich mit aller Gewalt gegen den Willen des Betreuten und der ihn pflegenden Angehörigen durchzusetzen.

Der von Geburt (1927) an geistig behinderte Heinrich wächst auf dem Hof seiner Eltern mit auf. Hier fühlt er sich zu Hause und geborgen, eine andere Heimat hat er nie gekannt. Als seine Mutter stirbt, kümmert sich sein Bruder E und dessen Frau, die den Hof übernehmen, selbstverständlich um dieses Familienmitglied. Sie kennen seine Vorlieben und Eigenheiten und wissen wie man ihn nehmen muss. Selbst nun schon im Rentenalter haben die Eheleute den Hof vor einigen Jahren an einen der Söhne überschrieben, mit allen Konsequenzen. Dabei haben sie diesem und der Schwiegertochter das Haupthaus überlassen und sich selbst in eine kleine Wohnung in einem Nebengebäude zurückgezogen. So weit so gut, wäre da nicht die Vereinbarung, dass der Erbe des Hofes zugleich auch für die Betreuung des Heinrich Sorgen muss. Doch nachdem der Hof überschrieben war, weigerten sich Sohn und Schwiegertochter den Heinrich weiter im Haupthaus wohnen zu lassen und für ihn zu sorgen. Darüber gab es einen Streit, der schließlich dazu führte, dass das Amtsgericht eingeschaltet wurde, dem keine bessere Lösung einfiel, als den Heinrich einer Berufsbetreuerin zu überantworten. Mit dieser Betreuerin gab es von Anfang an die größten Probleme, denn sie stellte sich auf die Seite der jungen Leute und unterstützte deren Interesse. Sie verlangte von "den Alten" (Bruder und Schwägerin), dass diese wie in den vergangenen 30 Jahren weiterhin Tag- und Nacht für Heinrich da sind, indem sie damit drohte, diesen anderenfalls in ein Pflegeheim zu geben.

Nachdem alle konkreten Versuche einer Unterbringung im Pflegeheim am heftigen Widerstand von Heinrich selbst, als auch von dessen Bruder und Schwägerin scheiterten, beauftragte die Betreuerin einen ambulanten Pflegedienst die morgendliche Körperpflege des Heinrich zu übernehmen. Auch dies geschah gegen jede Notwendigkeit und gegen den ausdrücklichen Willen aller Beteiligten. Heinrich der bis dahin, mehr als 30 Jahre ohne Beanstandung von seiner Schwägerin die notwendige Unterstützung bei der Körperpflege erhalten hatte, gerät nun jeden Morgen unter extremen Stress, weil er sich von jeweils fremden PflegerInnen aus- und anziehen lassen muss. Damit er das überhaupt einigermaßen mitmacht und übersteht, muss sein Bruder oder Schwägerin dabei sein, um ihn zu beruhigen. Was sich hier allmorgendlich abspielt, kommt einer Vergewaltigung gleich. Diese aufgenötigte Pflege bedeutet für alle Beteiligten – Stress und Frust- auch für den ambulanten Pflegedienst, der jedoch nicht dagegen angeht, weil man sich von der Betreuerin beauftragt sieht. Eine Situation, die an Groteske kaum zu überbieten ist.

Während man an anderen Orten froh und dankbar ist, wenn es Angehörige gibt die sich liebevoll kümmern und in diesem Falle bis heute verhindert haben, dass Heinrich aus seiner vertrauten Umgebung muss, behandelt die Betreuerin die pflegenden Angehörigen als haben diese keinerlei Recht einbezogen zu werden oder gar zu entscheiden, was in ihrem Haus und mit "ihrem" Heinrich passiert. Ein solches Eindringen in die Privatsphäre wäre

nur dann verständlich, wenn die pflegenden Angehörigen den Heinrich vernachlässigt hätte und dieser in deren Obhut gefährdet wäre. Doch das war zu keiner Zeit der Fall. Für sie gehörte die Sorge um Heinrich selbstverständlich dazu, und es sei ihnen auch nie darum gegangen, diese komplett an den Sohn und Schwiegertochter abzutreten. Vielmehr hatten sie gehofft, die "jungen Leute" würden sich daran beteiligen, so dass sie nicht permanent ans Haus gebunden sind, weil man den Heinrich nicht alleine lassen kann. Faktum ist, dass Bruder und Schwägerin die einzigen Menschen sind, bei denen sich Heinrich geborgen und zu Hause fühlt und die ihn persönlich nie im Stich lassen würden. Nach unserem sozialen Empfinden verdient diese Haltung Anerkennung und Würdigung.

Natürlich haben diese Angehörigen nichts unversucht gelassen, einen Betreuerwechsel zu erreichen. Doch alle Anträge wurden abgewiesen, mit der Begründung: "Ein Grund zur Entlassung der Betreuerin, Frau Irene I., liegt nicht vor. Die Betreuerin ist zur Führung der Betreuung geeignet und es liegt auch kein wichtiger Grund zur Entlassung vor." (Beschluss, Vormundschaftsgericht Ellwangen – vom 2.5.2007)

Mit anwaltlicher Hilfe versucht man nun erneut die Betreuungsverfügung anzufechten. Die Schwierigkeit dabei scheint jedoch in der Behörde selbst zu liegen, hier handelt es sich scheinbar um eine eingeschworene "Vetternwirtschaft", Richter und Betreuerin stehen nach unseren Informationen auch privat in Beziehung. Der Richter ist also hier voreingenommen, zumal die Betreuerin keinen Hehl daraus macht, dass ihr die alten Eheleute (Bruder und Schwägerin des Heinrich) ein Dorn im Auge sind, während sie Verständnis dafür zeigt, dass die jungen Eheleute die Versorgung des Heinrich ablehnen, obschon diese vertraglich dazu verpflichtet wären.

Auch dem Landgericht Ellwangen wurde der Fall vorgestellt, auf die Dienstaufsichtsbeschwerde kam lediglich die Antwort, dass man diese zurückstellen müsse. Nachdem bisher alle Bemühungen der pflegenden Angehörigen des Heinrich ignoriert wurden, setzen diese ihre Hoffnung auf die Medien und dass dadurch vielleicht Richter und Betreuerin unter Druck gesetzt werden, so dass sie einlenken. Bis dahin wird Heinrich jeden Morgen von fremden Pflegekräften gezwungen, Windeln anzuziehen, obschon er, wenn seine Schwägerin und Bruder die restlichen 23 Stunden des Tages für ihn sorgen, ohne aus kommt, weil die ihn kennen und wissen wann er zur Toilette muss. Hier spielt sich in meinen Augen eine pure Machtdemonstration seitens Vormundschaftsgericht und Berufsbetreuerin ab, die sich Kraft ihres Amtes im Recht sehen, gegen die Interessen des zu Betreuenden und der pflegenden Angehörigen durchzugreifen. Solche Art totaler Entmündigung wollte man ja eigentlich mit dem 1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetz abschaffen. In Ellwangen jedenfalls scheinen die Grundgedanken dieses Betreuungsgesetzes bis heute ebenso wenig angekommen zu sein, wie der Grundsatz: ambulant vor stationär.

So wird man wohl auch in diesem Falle Druck über die Öffentlichkeit und die Medien aufbauen müssen, um diesen Machtmissbrauch aufzudecken. Die pflegenden Angehörigen sehen jedenfalls keine andere Möglichkeit mehr – und sind bereit damit an die Öffentlichkeit zu gehen.

Beispiel Leipzig, 2006 bis heute

Obschon sich Tochter und Enkelin anbieten, die pflegerische Betreuung der Mutter/Großmutter in einer eigener Wohnung zu übernehmen, unterstützt das Gericht die Haltung des Betreuers, der Heimunterbringung veranlasst hat.

Während eines Krankenhausaufenthaltes im vergangenen Jahr, verstärken sich die bis dahin kaum merkbaren Demenzzzeichen der Mutter von G` derart, dass eine gesetzliche Betreuung verfügt wird. Ihr jetziger Ehemann, selbst über achtzig, der zum Betreuer ernannt wurde, entscheidet gegen den ausdrücklichen Willen seiner Frau, dass diese direkt vom Krankenhaus in ein Heim verlegt wird. Zu diesem Zeitpunkt konnte sich Frau G`s Mutter in vielem noch klar mitteilen. Als sie dann merkte, dass ihr Mann – die Beziehung sei

ohnehin eher schwierig gewesen und habe der Mutter schwer zugesetzt – sie nicht mehr nach Hause nehmen wollte und außerdem verhinderte, dass ihre leibliche Tochter sie bei sich aufnimmt und betreut, habe sich ihre Depression und die Demenz dramatisch verstärkt, weshalb sie inzwischen zu einem kompletten Pflegefall wurde. Alle Bemühungen seitens Frau G, die selbst Krankenschwester ist und deren Tochter (Ärztin), die Mutter/Großmutter selbst zu pflegen, scheiterten an der Haltung der Gerichte und Betreuungsbehörde.

Es würde zu weit führen, hier im Einzelnen aufzuzählen, was Frau G in den letzten Monaten alles versucht hat, wenigstens ein Teilbetreuungsrecht zu erwirken. In den Ablehnungsbescheiden die sie erhalten hat, bekräftigt das Gericht die Eignung des Ehemannes und erklärt sich ausdrücklich gegen die häusliche Versorgung durch die Tochter. Die Begründung liest sich wie eine einzige Anmaßung im Sinne von, "wir wissen Kraft unseres Amtes am Besten was für Ihre Mutter gut ist und da wir das nun einmal so entschieden haben, bleiben wir dabei – Aus – Ende!"

Das Hauptproblem in diesem Falle ist jedoch, dass vor dieser Entscheidung bereits bestehende schwierige Verhältnis von Frau G zu ihrem Stiefvater und Stiefgeschwistern, denen es ganz recht sei, die Mutter (Stiefmutter) und damit auch sie komplett aus dem Haus zu haben. Die Fronten scheinen so verhärtet, dass auf gütlichem Wege keine Einigung zu erwarten steht. Doch rechtfertigt diese erschwerte Situation nach allgemeinem Empfinden die Haltung des Gerichtes wohl kaum. Anstatt danach zu Fragen, wo bzw. bei wem sich die zu Betreuende am wohlsten fühlen würde, unterstützt das Gericht die Haltung eines Ehemannes, dem es ganz offensichtlich in erster Linie darum geht, mit seiner kranken Frau selbst nicht belastet zu werden. Wäre dem Mann am Wohl seiner Frau gelegen, hätte er das Pflege-Angebot seiner Stieftochter nicht kategorisch abgelehnt, die zunächst alles versuchte ihm zu helfen, damit die Mutter wieder nach Hause kann. Das Gericht unterstützt demnach die völlige Entmündigung der zu betreuenden Mutter durch den Ehemann, ohne die Beziehungsproblematik zu hinterfragen oder die Gründe für den "Absturz in die Demenz", wie Frau G es beschreibt. Sie weiß wovon sie spricht, schließlich arbeitet sie selbst seit vielen Jahren in einem Pflegeheim und hat ähnliche Verläufe häufig beobachtet bei alten Menschen, die sich auf solch brutale Weise, entrechtet und abgeschoben fühlen.

Sie wollte ihrer Mutter solch ein unwürdiges Ende ersparen, ebenso die Enkelin, die ein sehr gutes Verhältnis zur Großmutter hat. Doch fremde Menschen, Richter, Betreuer, Verfahrenspfleger, ohne jede pflegerische oder medizinische Ausbildung, maßen sich in diesem Falle an, die Sicherstellung einer verantwortbaren rundum Versorgung durch Frau G (Krankenschwester) und ihre Tochter (Ärztin in einer Klinik in Leipzig) in Frage zu stellen. Darauf gründet der letzte Ablehnungsbescheid des vom

Nachdem der übliche Rechtsweg, den sie mit anwaltlicher Hilfe versucht hat, lediglich zur weiteren Verhärtung der Fronten beitrug, richten sich ihre Appelle nun an die Politik beziehungsweise gegen ein Betreuungsrecht, das nach Gutdünken der Gerichte in solch einer Weise gehandhabt werden darf. Auch Frau G sieht nur noch eine Chance, gegen dieses Machtkartell vorzugehen, indem dieser Fall – in die öffentliche Diskussion gebracht wird.

Beispiel Kassel, 2006 bis heute

Lebenspartnerschaft unter alten Menschen findet vor Gericht keine Würdigung.

Die 10jährige Lebensgemeinschaft zwischen dem heute 71 jährigen Herrn G und der 65 jährigen Frau S, wird 2006 per amtsrichterlicher Verfügung auseinander gerissen. Ausschlaggebend war wohl die gesundheitliche Verschlechterung von Frau S, die an diversen Erkrankungen litt und auch in den Jahren davor in ständiger ärztlicher Behandlung war. Herr G hatte seine Partnerin bis dahin in allen Bereichen unterstützt in denen sie Hilfe benötigte, ist mit ihr regelmäßig zum Arzt gefahren, hat den gemeinsamen Haushalt geregelt etc. Das einzige Problem in dieser Beziehung sei der Sohn von Frau S gewesen,

der immer nur dann gekommen sei, wenn er Geld gebraucht habe, der zeitlebens ihr Sorgenkind war (psychisch sehr labil, mehrfach in Psychiatrischen Kliniken behandelt). Herr G gibt diesem Sohn die Hauptschuld daran, dass Frau S während eines Krankenhausaufenthaltes einem Berufsbetreuer unterstellt wurde. Dieser hat dann gegen den ausdrücklichen Willen von Frau S und Herr G, die Einweisung in ein Pflegeheim veranlasst.

Als Herr G im Oktober 2006 erstmals Kontakt zu uns aufnahm, befand sich Frau S, seit wenigen Wochen in einem Pflegeheim im Raum Kassel. Er war verzweifelt und wollte wissen, was er tun kann. Weil angeblich kein anderes Zimmer frei war, wurde Frau S in diesem Heim zu einer wesentlich älteren, schwerstkranken Dame ins Zimmer gelegt, die ständig schrille Laute von sich gab und sonst zu keiner Kommunikation in der Lage war. Frau S, die geistig weitgehend orientiert ist, litt sehr darunter und bat Herrn G inständig sie doch wieder mit nach Hause zu nehmen. Herr G berichtete, dass er seine Frau S täglich besuche und mit ihr Ausflüge mit dem Wagen unternehme, damit sie wenigstens noch etwas hat worauf sie sich freuen kann und sie nicht den ganzen Tag dieser unerträglichen Situation ausgesetzt ist. Sowohl Frau S als auch Herr G, haben mehrfach eindringlich beim Betreuer und der Heimleitung um Verlegung in ein anderes Zimmer ersucht. Kurze Zeit später erhielt sie tatsächlich ein Einzelzimmer. Dennoch sind beide bis heute sehr unglücklich mit der Situation. Während Frau S keine Kraft hat etwas dagegen zu unternehmen, versucht Herr G mit anwaltlicher Hilfe und allen möglichen Aktionen, wenigstens kleine Mitspracherechte zu erwirken. Der erste Betreuer hat den Fall inzwischen abgegeben. Die neue Betreuerin, mit der ich ein längeres Telefonat hatte, steht leider jedoch auch auf dem Standpunkt, dass sie das Sagen hat und Herr G froh sein darf, überhaupt weiterhin Besuchsrecht zu haben. Auf die Idee, sich mit diesem Mann zusammen zu setzen und gemeinsam zu überlegen, wie die Situation für alle Beteiligten am besten geregelt werden könnte, sind beide Betreuer nicht gekommen. Dass Herr G kein notorischer Nörgler ist, dem niemand etwas Recht machen kann, lässt sich an seiner guten Beziehung zum Pflegedienstleiter und den Mitarbeitern der Einrichtung erkennen. Diesen macht Herr G keinen Vorwurf, im Gegenteil er betont, dass man sich Mühe gebe und der Umgangston gegenüber Frau S und ihm in Ordnung sei. Dennoch stellt sich die Frage, ob diese Frau den Rest ihres noch vergleichsweise jungen Lebens, inmitten überwiegend schwer dementer MitbewohnerInnen verbringen muss bzw. ob die Möglichkeiten der Rehabilitation genutzt wurden. Dass Herr G nicht wie früher alleine für sie sorgen kann und auch die Verantwortung nicht tragen will, sagt er selbst. Aber dass man ihn deshalb in die Rolle eines Bittstellers verweist, der keinerlei Mitsprachenrecht hat, kommt einer totalen Entmündigung gleich. Frau S verlässt sich auf ihren "Siegfried" wie einen Rettungsanker in ihrem Leben. Dieser war streckenweise so verzweifelt und frustriert, dass er am liebsten ganz weg gezogen wäre, um von dem allen Abstand zu gewinnen, doch "wenn ich mir dann vorstelle, wie sie auf mich wartet, Tag um Tag vergeblich wartet, dann bringe ich das nicht fertig", erklärte er mir. Inzwischen hat sich Frau Krowarsch, Pflege-shv Ansprechpartnerin im Raum Kassel, seiner angenommen. Durch die verschiedenen Gespräche und Interventionen hat sich die Lage etwas entspannt.

Herr G. befürchte eher Nachteile für seine Partnerin und sich, wenn diese Geschichte in den Medien erscheint.

Beispiel Essen 2007

Ein außergewöhnliches Beispiel für praktizierte Nächstenliebe. Zugleich ein Beispiel für Betreuungsverfügungen, die elementare Lebensumstände unberücksichtigt lassen.

Die nun folgende Schilderung bietet Stoff für ein Drehbuch – solch eine Geschichte kann man sich kaum ausdenken. In diesem Falle habe ich dem Hilfesuchenden geraten, sich mit folgendem Schreiben an den Amtsrichter zu wenden oder diesem zumindest den beschriebenen Sachverhalt zu schildern. Denn der Richter war offenbar einseitig informiert und suchte von sich das Gespräch mit Herrn R nicht.

Betreff: Frau C.N, wohnhaft in

Sehr geehrter Herr Richter,

seit 4 Jahren kümmere ich mich regelmäßig um meine frühere Nachbarin, die jetzt 82 jährige C. N. Damals fand ich sie zusammengekauert im Treppenhaus vor, sie jammerte vor Schmerzen und war so abgemagert und entkräftet, dass sie alleine nicht aufstehen konnte. Ich half ihr auf die Beine und brachte sie in ihre Wohnung. Sie bedankte sich tausendmal und wir machten uns gegenseitig bekannt. Ich stellte fest, dass sie nichts vernünftiges zu Essen in ihrer Küche hatte und brachte ihr etwas von mir hoch. Schließlich kochte ich regelmäßig für sie mit, auch weil es mir mehr Freude machte für zwei zu kochen, als für mich alleine.

Aus dieser zunächst nur gefälligen Hilfsbereitschaft hat sich eine tiefe Zuneigung und ein Vertrauensverhältnis entwickelt, so dass wir vor einem Jahr beschlossen haben, zusammen zu ziehen, auch weil das praktischer war und ich dann nicht jede Nacht durchs Treppenhaus zu ihr in die Wohnung laufen musste, wenn sie rief oder klopfte. Damit Sie das nicht falsch verstehen, Frau N und ich haben keine intime Beziehung, das wäre mir schon auf Grund ihres Alters und der körperlichen Gebrechen gar nicht in den Sinn gekommen. Als ich sie kennen lernte, war sie nur noch Haut und Knochen. Dies können auch die Sanitäter bestätigen, die ich rufen musste, als Frau N. wenige Tage nach der Begegnung im Treppenhaus, um Hilfe rief, weil sie alleine nicht aus der Badewanne steigen konnte. Ich hatte zuvor noch nie einen so abgemagerten, faltigen alten Menschen gesehen. Nachdem wir dann gemeinsam regelmäßig kochten, kam sie wieder zu Kräften und hat auch einiges zugenommen. Dennoch brauchte sie viel Zuspruch beim Essen und Trinken, sie konnte nur noch ganz kleine Mengen zu sich nehmen. Darüber hinaus achtete ich darauf, dass sie ihre Tabletten regelmäßig nahm, sie war Diabetikerin.

Regelmäßig fuhr ich mit ihr zum Arzt und überall hin, wo sie hin wollte. Wir machten regelmäßig kleinere Tagesausflüge, gingen in feine Restaurants essen, was ihr besonders gut gefiel, da sie in ihrem entbehreungsreichen Leben auf solch kleinen Freuden hatte verzichten müssen. Dies habe ich sehr gerne getan, alleine schon, weil diese Frau eine so liebenswerte, herzliche Art hat, dass es einfach Freude macht für einen solchen Menschen da zu sein. Manchmal war mir ihre Anhänglichkeit zwar auch lästig, aber insgesamt hat diese Sorge für einen so lieben und dankbaren Menschen, meinem Alltag einen neuen Sinn gegeben. Auch als sie im Krankenhaus lag, war ich der einzige der sie regelmäßig besucht hat. Ihre beiden Söhne haben sich selten überhaupt einmal sehen lassen, nicht einmal einen Weihnachtsgruß schickten sie der Mutter. Lediglich zu ihre Schwester, Frau, hatte sie guten Kontakt.

Am hatte Frau N. nun diesen blöden Unfall, sie setzte sich auf die Kante eines Küchenstuhls, der dann wegrutschte. Da sie starke Schmerzen hatte, habe ich sie ins Krankenhaus bringen lassen. Dieses Missgeschick hat Sie ziemlich zurückgeworfen, so dass sie teilweise etwas verwirrt reagierte, (vielleicht auch wegen der Schmerzen?). Sie hat schon zu Hause häufig Schmerzmittel nehmen müssen, wegen Osteoporose oder Arthrose (?), deshalb konnte sie sich an manchen Tagen schlecht bewegen. Trotzdem war es für Sie und mich selbstverständlich, dass sie bald wieder "nach Hause", also in unsere gemeinsame Wohnung, kommen würde. Entsprechend groß war mein Entsetzen, als ich plötzlich hörte, die Schwiegertochter sei zur Betreuerin bestellt worden und habe veranlasst, dass Frau N. direkt vom Krankenhaus in ein Altenheim verbracht wird. Als ich dagegen protestierte, wurde ich an

Sie verwiesen. Ich bin heute noch fassungslos, wie man so etwas tun kann. Als ob ich Luft sei, wurde über meinen Kopf hinweg entschieden. Dass sich Frau N. wohl bei mir gefühlt hat und ich ihre Vertrauensperson bin, kann jeder leicht erkennen, der ihre strahlenden Augen sieht, wenn ich sie besuche. Sie kann vieles zwar nicht mehr mit Worten ausdrücken, aber man sieht es ihr eindeutig an, in welcher Gesellschaft sie sich wohl fühlt.

Sie werden verstehen, dass ich mich mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden erklären kann. So bitte ich Sie im Interesse von Frau N. die Betreuungsfrage neu zu klären. Mir ist zwar bekannt, dass vorzugsweise direkte Angehörige als Betreuer in Betracht kommen, aber in diesem Falle müsste z.B. die Frage gestellt werden, warum die Söhne und Schwiegertochter, die sich vorher überhaupt nicht interessiert haben, auf einmal Wert darauf legen, dass Frau N. unter ihre gesetzliche Betreuung gestellt wird. Mag ja sein, dass diese verhindern wollen, dass ihre Mutter mit einem jüngeren Mann zusammen lebt, den sie gar nicht kennen. Aber das ist ja wohl deren Problem und nicht das von Frau N. Fragen Sie ihre Schwester, wie sie das beurteilt, wenn Sie mir nicht glauben sollten.

Hiermit bekunde ich mein Interesse und meine Bereitschaft, weiterhin für Frau N. zu sorgen, so wie ich es ihr versprochen habe. Sie verlässt sich auf mich und ich würde mir absolut mies vorkommen, wenn ich mich jetzt davon stehle. Wenigstens beanspruche ich ein Mitspracherecht - so dass nicht nochmals einseitig über ihren Kopf hinweg entschieden wird.

Mit der Bitte um eine baldmöglichste Antwort bzw. Klärung der Situation verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Wie das Schreiben ausgesehen hat, welches Herr R verfasst hatte und weggeschickte, weiß ich nicht. Es hat inzwischen auch einige Telefonate mit dem Richter gegeben, ich selbst hatte ein längeres Telefonat mit ihm. Dabei stützte er sich vor allem auf die Aussage einer Krankenhausärztin, die Herrn R offensichtlich für ein Risiko hielt, für einen verschrobenen senilen Menschen, dem man diese alte, gebrechliche Dame auf keinen Fall weiterhin anvertrauen könne. Ohne mit Herrn R über die Situation gesprochen zu haben intervenierte diese Ärztin hinter dem Rücken von Herrn R und Frau N. Das war aus meinem Gespräch mit dem Richter deutlich heraus zu hören. Herr R sei am Vortag im Krankenhaus zu Besuch gewesen und habe mit Frau N überlegt, wie man solch einen Sturz verhindern kann, wenn sie demnächst wieder "nach Hause" kommt. Am nächsten morgen habe eine Mitarbeiterin von einem Altenheim bei ihm angerufen und gebeten, er möge doch die Sachen von Frau N bringen, sie würde ab jetzt bei ihnen wohnen.

"Einen härteren Schlag vor den Kopf habe ich in meinem ganzen Leben noch nicht bekommen", erklärte mir Herr R, den ich inzwischen auch persönlich kennen gelernt habe. Zwar habe er keinen Dank dafür erwartet, dass er dieser Frau wieder auf die Beine geholfen und ihrem Leben einen besseren Inhalt gegeben hat. Aber diese Aktion, dass man in ihm ein Risiko für Frau N sieht, vor dem das Gericht meint sie schützen zu müssen, ist schon ein starkes Stück. Hier wurde offenbar vom äußeren Augenschein geurteilt und festgestellt, ein Mann in seinem Alter der mit einer Frau zusammenzieht die rund 10 Jahre älter und noch gebrechlicher ist, muss verrückt sein. So jemanden kann man nicht ernst nehmen. Des weiteren stützte der Richter seine Entscheidung auf die Befragung der Frau N. Uns liegt das Befragungsprotokoll vor, aus dem hervorgeht, dass die alte Dame höflich die Antworten gegeben hat, die der Richter mit seinen Fragen intendiert hatte.

Während Herr R resigniert hat, und Frau N die restlichen Tage ihres Lebens nun in Windeln gepackt, im Stuhl fixiert, in fremder Umgebung verleben muss, habe ich die kleine Hoffnung, mit diesem Bericht, Richter und Ärzte und andere Akteure zum Nachdenken

anzuregen. Ich will und kann diesen keine böse Absicht unterstellen, sondern habe die Überzeugung des Richters ja selbst erlebt, der glaubt zum Besten der Frau N entschieden zu haben. Mein Vorwurf an die Adresse von Ärzten, Richtern, Betreuern, Pflegekräften und Heimleitern in diesen negativen Szenarien, ist der, dass sie nicht in erster Linie das Wohl der Betroffenen im Auge haben, sondern ihren engen Zeitplan und die vielen anderen Dinge die sonst noch anstehen. Bei solchen Vorkommnissen fehlt jemand der sich ernsthaft in die Lage der Betroffenen versetzt und für diesen Partei ergreift. Stattdessen sprechen sich die Akteure unter einander ab, geben sich gegenseitig Rückendeckung, so dass die wenigen die sich gegen Ungerechtigkeiten auflehnen vor Wänden laufen.

Beispiel Wachkoma 2005 bis heute

Betreuerin und Heim solidarisieren sich gegen eine "schwierige" Angehörige – Hausverbot

Frau J ist die Lebensgefährtin eines Herrn L, der seit gut 3 Jahren als sog. Wachkomapatient in einem auf diese Patienten spezialisierten Pflegeheim versorgt wird. Sie ist die einzige Angehörige, die er in Deutschland hat und der einzige Mensch der sich aus persönlicher Betroffenheit um den Mann kümmert und sicherlich wesentlich dazu beigetragen hat, dass Herr L zunehmend wacher geworden ist, wie sie schildert. Sie habe dafür gesorgt, dass er Krankengymnastik bekommt, einen speziellen Rollstuhl mit dem er auch nach draußen gefahren werden kann. Sie kauft ihm Anziehsachen, unterhält sich mit ihm auf Englisch, er verstehe kein Deutsch, und er dankt es ihr, indem er sie anlächelt oder auf andere Weise ganz deutlich zeigt, dass er sich freut. Am Dienstag habe sie ihm unter Tränen erklärt, sie dürfe ihn nicht mehr besuchen, man hätte ihr Hausverbot erteilt, daraufhin seien ihm die Tränen gekommen und er habe, wie andere Angehörige übereinstimmend berichteten, anschließend noch lange geweint, jeder habe es sehen und hören können.

Dem nunmehr von Seiten des Heimes ausgesprochenen Hausverbots, geht eine lange – unschöne Geschichte voraus, die hier nicht ausgeführt werden soll.

Frau J hat nicht die Betreuung und ist keine leibliche Verwandte. Nach dem schweren Unfall und der Erkrankung ihres Lebensgefährten sei sie selbst so fertig gewesen, dass sie sich diese Verantwortung nicht zugetraut habe und dachte eine Berufsbetreuerin weiß besser, was hier zu tun ist. Erst als sie merkte, dass sich diese Betreuerin (eine Anwältin) so gut wie gar nicht kümmerte und nur das unbedingt notwendige vom Schreibtisch aus regelte, bemühte sie sich darum wenigstens ein Teil-Betreuungsrecht zu erhalten. Die Betreuerin sah zunächst kein Problem ihr die Sorge für die Gesundheit zu übertragen, doch daraus wurde nichts, weil der Wohnbereichsleiter mit der direkten Art von Frau J. nicht zurecht kam, da er grundsätzlich meinte am besten zu Wissen was gut oder schlecht für Herrn L sei. Die Streitereien eskalierten schließlich und veranlassten Heim und Betreuerin zu diesem Hausverbot.

Sicher hat Frau J. in ihrer exaltierten, emotionalen Art diese Eskalation zum großen Teil mit verursacht, dennoch sollte ein Hausverbot stets das letzte Mittel der Wahl sein. Betrachtet man die Art und Weise wie speziell der Wohnbereichsleiter diese Frau behandelt hat, muss man diesem die Fähigkeit absprechen, sich in die Situation von Menschen im Wachkoma und in die Sorgen und Nöte der Angehörigen hinein zu versetzen. Auch die 11 Angehörige die ich telefonisch befragt habe, äußerten sich in diese Richtung. Alle diese Angehörige, die regelmäßig auf der Wachkomastation ein- und ausgingen und Herrn L und Frau J täglich miteinander erlebt haben, zeigten Verständnis für Frau J, und werteten dieses Hausverbot als das Schlimmste, was man Herrn L antun kann.

Professionelles Verhalten, hätte Frau J als Ressource begriffen. Wirkliche Profis hätten sich gesagt, wenn es jemand schafft, diesen Mann zu reaktivieren, dann diese Frau. Doch stattdessen, versuchten Stationsleitung und einzelne Mitarbeiter nichts anderes, als diese Frau immer wieder in die vom Heim gesetzten Schranken zu verweisen und ihr klar zu

machen, dass sie keine Kompetenzen und keine Rechte hat, sondern bestenfalls als Besucherin geduldet ist. Die Betreuerin stellte sich auf die Seite des Heimes, denn ihr war diese unbequeme Angehörige auch zu anstrengend. Frau J hatte überhaupt keine Chance gegen den Machtapparat anzugehen. Und da sie leider nicht über die nötigen diplomatischen Fähigkeiten verfügt, steigerte sie sich in Rage. Fast täglich gab es neue Kleinigkeiten über die sie sich aufregen musste, bis die Heimleitung keinen anderen Ausweg gesehen hat, als die Notbremse in Form von Hausverbot zu ziehen. So verständlich vielen diese Haltung auf den ersten Blick erscheinen mag, aus meiner Sicht ist dies eine Geste der Hilflosigkeit und des fehlenden Verständnisses für tieferliegende Zusammenhänge. Ähnliches erlebt man im Vorfeld von Fixierungen. Jeder der sich den vom Heim diktierten Abläufen nicht anpasst, wird entweder gefügig gemacht oder ausgegrenzt.

Für Heimleiter und Mitarbeiter ist dieses Hausverbot sicherlich die bequeme Lösung. Gleichzeitig unterstreicht diese Haltung jedoch, dass das Schicksal und Wohlbefinden des Herrn L nicht ernsthaft interessiert.

In solchen Fällen wäre Supervision das Mittel der Wahl. Statt zuzuschauen und mit dazu beizutragen, dass das Verhältnis zwischen Frau J und dem Personal eskaliert, hätte eine psychologische Aufarbeitung des Konfliktes im Team außerdem noch andere Vorteile bieten können. Dafür wäre es auch jetzt nicht zu spät.

Anmerkung: Nachdem sich aufgrund unserer Intervention die Heimaufsicht eingeschaltet hat, sah sich die Heimleiterin veranlasst, das Hausverbot gegen unser Mitglied, Frau J. aufzuheben, wenn auch mit Einschränkungen. Vor etwa einem Jahr ist die erste Betreuerin verstorben, die neue Betreuerin kümmert sich allerdings genauso wenig und überlässt alles den Fachkräften der Einrichtung. Der Wohnbereichsleiter hat aus unbekanntem Gründen die Einrichtung verlassen, doch eine wirkliche Entspannung ist nicht eingetreten. Nach wie vor wird Frau J. nicht ernst genommen, geschweige denn einbezogen. So kam es kürzlich erneut zu einer Eskalation mit einem Hilferuf von Frau J. Erneut drohte man ihr mit Hausverbot.

Auch dieses Beispiel ist kein Einzelfall. Zahlreiche vergleichbare Beschwerden von Angehörigen liegen hier vor, die teilweise völlig absurd sind. Anstatt dass die Heime froh und dankbar sind, für jeden Angehörigen der sich einbringt, werden bei nichtigen Anlässen Machtkämpfe geführt. Die wenigsten Heime verstehen Ihre Bewohner als Mieter und Auftraggeber. In den meisten werden sie wie Patienten im Krankenhaus behandelt, die nur zwei Möglichkeiten haben: Entweder den Anordnungen des Personals Folge zu leisten, oder das Haus zu verlassen.

Beispiel – mit positiver Wende, Mainz 2005 – 2007

Betreuerin verlässt sich auf das Heim und gibt sich mit der dort angebotenen "Satt- und Sauberpflege" zufrieden. Hartnäckige und beharrliche Intervention veranlassen sie jedoch die richtigen Konsequenzen zu ziehen.

Herr S, 69 Jahre, Rentner, allein stehend, wird durch einen Schlaganfall binnen weniger Tage zum Betreuungsfall. Als die Betreuung eingerichtet wurde, befand er sich noch in der Klinik und stand unter dem Schock des Ereignisses, so dass er willenlos und entscheidungsunfähig alles über sich ergehen ließ. Die Betreuerin organisierte die Übersiedlung ins Heim und löste seine Wohnung auf. Einige Monate später besuchte eine frühere Bekannte Herrn S, zunächst nur aus Höflichkeit und später aus Mitleid angesichts der Situation die sie dort vorfand. So klagte Herr S darüber, dass zu wenig Personal da sei um ihn regelmäßig für einige Stunden am Tag aus dem Bett zu holen. Er müsse den Pflegekräften ständig auf die Nerven gehen, damit sie ihm aus dem Bett helfen. Wenn sie

ihn dann rausgesetzt hätten, müsse er oft den ganzen Tag im Stuhl sitzen, weil keiner Zeit habe ihn wieder hinzulegen. Nach eindringlichen Gesprächen mit der Pflegedienstleiterin, konnte die Bekannte erwirken, dass Herr S täglich morgens und mittags für einige Stunden in den Rollstuhl gesetzt wird. In anderen Punkten verliefen ihre Bemühungen erfolglos, so dass sie sich an das zuständige Vormundschaftsgericht wandte.

Folgende Situation lag zu diesem Zeitpunkt vor:

1. Die Betreuerin kümmert sich nicht, sie habe Herrn S zuletzt Ende 2003 besucht, kurz nach dem Einzug ins Heim und scheint davon auszugehen, dass er immer noch völlig dement ist und alles für ihn getan wird. Die Bekannte wunderte sich hingegen jedes mal über das gute Gedächtnis dieses Mannes, der sich an Vereinbarungen und Gesprächsinhalte genau erinnern könne und bei jedem Besuch erkläre, dass er gerne mehr unternehmen würde, wenn er könnte.
2. Herr S erhält kein Taschengeld. Erstmals durch seine Bekannte erfuhr er, dass ihm dies zusteht. Ihm wurde gesagt, er könne selbstverständlich zu den üblichen Zeiten zum Verwaltungsbüro kommen, um sich Geld abzuholen. Als er dies dann beim nächsten Mal versuchte, wurde er abgewiesen - weil die Betreuerin keine Erlaubnis dazu erteilt hätte. Er konnte sich nicht einmal ein Getränk am Kiosk kaufen.
3. Herr S besaß nur einen verschlissenen Jogging-Anzug- den er außerhalb des Bettes anziehen konnte. Seine frühere Garderobe war, ebenso wie die Möbel und all seine sonstigen Besitztümer, waren entsorgt worden - jedenfalls konnte niemand ihm sagen, wo seine Sachen sind. Die Betreuerin hatte Herrn S dem Heim überantwortet und im Heim fühlte sich niemand zuständig ihm passende Kleidung zu besorgen.
4. Herr S musste mit einem alten, defekten Rollstuhl vorlieb nehmen, mit dem er sich auf ebener Fläche jedoch selbst bewegen konnte. Gerne wäre er auch einmal nach draußen gefahren, doch das war ohne fremde Hilfe nicht möglich. In den anderthalb Jahren in denen er in diesem Heim lebte, sei er ein einziges Mal von einem Pfleger in den "Garten" gefahren worden.
5. Herr S könnte sicherlich in vielem wieder selbstständig werden, würde er fachkundig angeleitet. Warum erhält er keine Rehabilitation? Bis auf die Halbseitenlähmung fehlt ihm augenscheinlich nichts. Sein Arzt macht es sich genauso leicht wie die Betreuerin. Der Arzt erklärte, dass ihm keine Anfrage der Betreuerin vorliege und die Kasse einen solchen Antrag sowie ablehnen würde. Dabei war Herr S zu diesem Zeitpunkt gerade mal 69 Jahre und er wollte unbedingt raus aus dieser Abhängigkeit. Bessere Voraussetzungen für die Rehabilitation kann man kaum erwarten.
6. Herr S würde gern auch abends einmal Fernsehen, doch im Zimmer ist kein passender Anschluss für den Fernseher, den die Bekannte ihm besorgt hat. Im Aufenthaltsraum kann er abends keine Fernsehsendungen mehr schauen, da alle Bewohner die Hilfe brauchen, vom Tagdienst noch ins Bett gebracht werden "müssen".
7. Herr S hat auch sonst keine Unterhaltungsmöglichkeit in seinem Zimmer, welches er mit einem schwerkranken, bettlägerigen Mann teilen muss, der mit offenen Augen in eine Ecke starrt und sich ansonsten nur durch lautes Stöhnen äußert. Nicht einmal ein Radio besitzt er.
Aus organisatorischen Gründen bringt das Personal ihn zwischen 18 und 19 Uhr ins Bett, wo er dann ebenfalls nur die Decke anstarren kann und hofft möglichst bald einzuschlafen, um das Stöhnen des neben ihm liegenden Mannes nicht länger anhören zu müssen.

Bevor die Bekannte auftauchte, die sich für ihn einsetzt, hatte sich Herr S aufgegeben, er sah keine Chance jemals aus dieser Situation herauszukommen und hatte Angst, wenn er zu viele Ansprüche stellt, dass es dann noch schlimmer wird.

Im Unterschied dazu, fühlte sich die Bekannte erst recht gefragt und gefordert, je größer die Widerstände waren, die ihr entgegen gesetzt wurden. Versprechungen seitens der Heimleitung, die nicht gehalten wurden, brachten sie auf die Palme. Sie suchte das Gespräch mit der Betreuerin, wurde beim Amtsgericht vorstellig, wandte sich an die BIVA und an mich, (Pflege-shv war damals noch nicht gegründet, diese curragierte Frau gehört jedoch zu den Mitgliedern der ersten Stunde). Gemeinsam haben ich mit ihr Herr S in seinem Heim besucht und mich mit eigenen Augen überzeugen können, dass dieser Mann wirklich fehl am Platze ist in diesem Heim. Gemeinsam mit Frau Markus von der BIVA haben wir Stellungnahmen und Schreiben aufgesetzt und so lange interveniert, bis die Betreuerin grünes Licht für den Wechsel in ein anderes Heim gab. Dort bekam Herr S nicht nur ein Einzelzimmer und einen funktionstüchtigen Rollstuhl, er fühle sich hier fast wie zu Hause, weil das Heim in dem Stadtteil liegt, wo er fast jeden Baum und Strauch kennt. Täglich ist er irgendwo in der Gegend mit seinem Rollstuhl unterwegs und dank seiner fröhlichen Art überall gerne gesehen. Der Einsatz für ihn hat sich gelohnt. Die Betreuerin hätte sich und allen viel Frust und Mühe sparen können, wenn sie von sich aus festgestellt hätte, dass dieser Mann zu jung und zu aktiv ist, um den Rest seines Lebens in dem Gitterbett eines Zweibettzimmers eingesperrt zu sein. Das hat sie nicht, weil Herr S sich selbst bei ihr nicht melden konnte, weil Sie die gesamte Versorgung dem Heim und dem Arzt überantwortet hatte und diese keinen Handlungsbedarf sahen, da Herr S viel zu angepasst und genügsam war und es keine Angehörigen gab, die sich für ihn einsetzten. Da Betreuer nicht verpflichtet sind, die Betreuten regelmäßig zu besuchen, und sie noch 24 andere Fälle hatte, regelte sie alles was es zu regeln gab, vom Schreibtisch aus.

Pflege-Selbsthilfeverband e.V.
Adelheid von Stösser, 1.Vors.
Am Ginsterhahn 16
53562 St.Katharinen
T 02644 3686
F 02644 80440
info@pflege-shv.de
www.pflege-shv.de